

Schweizer Kommentar zur Vernehmlassung

ED 88 Arrangements Conveying Rights Over Assets (Amendments to IPSAS 47 and IPSAS 48)

Inhalt	Seite
1. Einleitung.....	1
2. Grundsätzliche Bemerkungen	1
3. Specific Matter for Comment 1	1
4. Specific Matter for Comment 2.....	2
5. Specific Matter for Comment 3.....	2

1. Einleitung

Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP) wurde im 2008 durch die Eidg. Finanzverwaltung und die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren geschaffen. Eine seiner Aufgaben besteht darin, konsolidierte Stellungnahmen der drei Schweizer Föderativebenen (Gemeinden, Kantone und Bund) zuhanden des IPSAS Boards zu erarbeiten.

Das SRS-CSPCP hat die Stellungnahme zu *ED 88 Arrangement Conveying Rights over Assets (Amendments to IPSAS 47 and IPSAS 48)* und des IPSAS Boards verabschiedet.

2. Grundsätzliche Bemerkungen

Das SRS-CCSPCP hat bei den Antworten auf ED 84 bemängelt, dass die nicht expliziten Verträge (*other Binding Arrangements*) nicht im Leasingstandard eingeschlossen waren. Dies ist nun mit dem vorliegenden ED der Fall. Allerdings hat das SRS-CSPCP auch kritisiert, dass die Rechnungslegung mit den vorgeschlagenen Regelungen in ED 84 noch komplizierter wird. Leider wird diese Komplexität mit dem vorliegenden ED 88 eher noch zunehmen.

Für das SRS-CSPCP ist die buchhalterische Behandlung von *Binding Arrangements* nach wie vor nicht klar. Es wünscht, dass sich das IPSAS-Board klarer zu diesen *Binding Arrangements* äussert. Dasselbe wünscht das SRS-CSPCP in Bezug auf Nutzungsrechte und *Right-of-Use Assets*; diese Begriffe und die buchhalterische Behandlung sollten besser geklärt werden. Das SRS-CSPCP stellt sich die Frage, ob ein Nutzungsrecht einen immateriellen Vermögenswert darstellt oder nicht. Das IPSAS-Board sollte eine klarere Abgrenzung zwischen Sach- und immateriellen Anlage machen. Das SRS-CSPCP wünscht sich dazu eine entsprechende Überarbeitung von IPSAS 31 *Intangible Assets*.

Da für die *Right-of-Use in kind* die Bestimmungen von IPSAS 43 angewendet werden müssen, obschon sie nicht der Definition des Leasings unterliegen, wünscht das SRS-CSPCP, dass das IPSAS-Board einen Entscheidungsbaum ausarbeitet, damit die Verbindungen zu IPSAS 43 und IPSAS 47 klar werden.

In seiner Antwort zum ED 84 hat das SRS-CSPCP gewünscht, dass dessen Ergänzungen gleichzeitig in Kraft gesetzt werden, wie IPSAS 43. Genauso verhält es sich mit den Ergänzungen von ED 88. Das SRS-CSPCP ist der Meinung, dass es keinen Sinn ergibt, in einem ersten Schritt alle Leasingverträge buchhalterisch anzupassen und eine gewisse Zeit später die Arbeit für die Ergänzungen nochmals auszuführen.

3. Specific Matter for Comment 1

The IPSASB decided to carry over the proposals in ED 84 in IPSAS 23, Revenue from Non-Exchange

Transactions (Taxes and Transfers) related to the concession in concessionary leases to IPSAS 47 (see paragraphs IPSAS 47.BC141–BC145).

Do you agree with the proposed amendments to IPSAS 47? If not, please explain your reasons. If you agree, please provide any additional reasons not already discussed in the Basis for Conclusions.

Das SRS-CSPCP hat in seiner Antwort zu ED 84 gewünscht, dass die Anpassungen zu Leasing zu nicht marktkonformen Bedingungen gleichzeitig mit dem Leasingstandard in Kraft gesetzt werden. Es wünscht nochmals ausdrücklich, dass das IPSAS-Board auf seinen Entscheid, IPSAS 43 am 1.1.2025 in Kraft zu setzen zurückkommt, und den Standard zusammen mit den Anpassungen von ED 84 und ED 88 später in Kraft setzt.

4. Specific Matter for Comment 2

The IPSASB decided to propose non-authoritative guidance for arrangements conveying rights over assets in IPSAS 47 (see paragraphs IPSAS 47.BC146–BC150).

Do you agree with the proposed non-authoritative amendments to IPSAS 47? If not, please explain your reasons.

If you agree, please provide any additional reasons not already discussed in the Basis for Conclusions.

Für das SRS-CSPCP ist die buchhalterische Behandlung von Binding Arrangements nach wie vor nicht klar. Es wünscht, dass sich das IPSAS-Board klarer zu diesen Binding Arrangements äussert. Dasselbe wünscht das SRS-CSPCP in Bezug auf Nutzungsrechte und Right-of-Use Assets; diese Begriffe und die buchhalterische Behandlung sollten besser geklärt werden. Das SRS-CSPCP stellt sich die Frage, ob ein Nutzungsrecht einen immateriellen Vermögenswert darstellt oder nicht. Das IPSAS-Board sollte eine klarere Abgrenzung zwischen Sach- und immateriellen Anlage machen. Das SRS-CSPCP wünscht, dass diese Frage in der Überarbeitung von IPSAS 31 *Intangible Assets* geprüft wird.

Da für die *Right-of-Use in kind* die Bestimmungen von IPSAS 43 angewendet werden müssen, obschon sie nicht der Definition des Leasings unterliegen, wünscht das SRS-CSPCP, dass das IPSAS-Board einen Entscheidungsbaum ausarbeitet, damit die Verbindungen zu IPSAS 43 und IPSAS 47 klar werden.

5. Specific Matter for Comment 3

The IPSASB decided to propose non-authoritative guidance for arrangements conveying rights over assets without consideration in IPSAS 48 (see paragraphs IPSAS 48.BC41–BC44).

Do you agree with the proposed non-authoritative amendments to IPSAS 48? If not, please explain your reasons.

If you agree, please provide any additional reasons not already discussed in the Basis for Conclusions.

Das SRS-CSPCP ist einverstanden mit der Sicht des IPSAS-Boards.

Lausanne, 29. Mai 2024